

Die Satzung des Empfänger Session Club e.V.

Präambel

Wir, der Empfänger Session Club (im folgenden 'Club' genannt) haben uns zur Aufgabe gemacht LAN (Local Area Network) Partys bzw. Netzwerksessions zu veranstalten. Das Ziel dieser LAN-Partys ist es, dass Jugendliche sowie Erwachsene mit ihren PCs zusammen kommen, um gemeinsam in einer Art sportlichem Wettbewerb miteinander zu Spielen sowie Daten- und Fachwissen / Erfahrungen auszutauschen.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Empfänger Session Club“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 72186 Empfingen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. März jeden Kalenderjahres.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Club will den Umgang mit dem Computer jedem, vor allem Jugendlichen und jungen Erwachsenen näher bringen. Um dies zu erreichen werden unter anderem folgende Maßnahmen regelmäßig durchgeführt:
 - a. Öffentliche Computer-Treffen, unter anderem sog. LAN-Partys bzw. Netzwerk-Sessions.
 - b. Veranstaltungen und/oder Förderung der Treffen mit anderen Computer Clubs
 - c. Bereitstellung eines Diskussionsforums auf der Homepage des Clubs. (<http://www.esclan.de/>)
 - d. sonstige Veranstaltungen, die dem Zweck nahe kommen.
2. Der Club verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er darf keine Gewinne erzielen; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Tätigkeiten für den Verein werden Ehrenamtlich erbracht, erstattungsfähig sind nur nachgewiesene notwendige Auslagen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Club kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben.
2. Der Aufnahmeantrag muss auf einem von dem Club herausgegebenen Formular beim Vorstand gestellt werden.
3. Es werden nur Personen aufgenommen die mindestens 16 Jahre alt sind.
4. Bei Minderjährigen ist die nach dem BGB vorgesehene Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei minderjährigen Mitgliedschaftsbewerbern muss außerdem der Antrag den Vermerk des gesetzlichen Vertreters enthalten, dass dieser für die Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge haftet.
5. Bei juristischen Personen ist in dem Antrag anzugeben, durch welchen Vertreter die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden. Wechsel der Vertreter sind mitzuteilen.
6. Über die Aufnahme in den Club entscheidet der Vorstand. Den Beginn der Mitgliedschaft bestimmt der Vorstand.
7. Der Club hat folgende Mitglieder:

Fördermitglieder:

Mitglieder, deren Vereinsmitgliedschaft auf die ideelle und finanzielle Unterstützung der satzungsmäßigen Tätigkeit des Club gerichtet ist.

Aktive Mitglieder:

Diese Mitglieder unterstützen den Club durch aktive Hilfe bei Vereinsveranstaltungen und

vertreten die satzungsmäßigen Ziele und Ideale des Club nach außen.

8. Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Club oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Clubs in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder werden zu Vereinsveranstaltungen eingeladen und erhalten ermäßigten bzw. freien Eintritt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Clubs zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
4. Aktive Mitglieder sind verpflichtet bei der Durchführung und Organisation von Vereinsveranstaltungen zu helfen, davon kann in Absprache mit dem Vorstand bei wichtigen Verpflichtungen abgesehen werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Ausschluss, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen.
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Minderjährigen muss die Austrittserklärung sowohl vom Antragsteller als auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
3. Der Austritt kann zu jedem beliebigen Termin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
4. Beiträge für das laufende Geschäftsjahr müssen trotzdem bezahlt werden.

§6 Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Clubs schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
2. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§7 Beiträge

1. Der Club erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Diese werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Werden von einem Mitglied besondere Leistungen erbracht, kann durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§8 Organe des Clubs

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus sämtlichen aktiven und sämtlichen Fördermitgliedern des Clubs. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
 - a. die Genehmigung des Finanzberichtes,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder,
 - d. die Bestellung von Finanzprüfern,
 - e. Satzungsänderungen,

- f. die Festlegung der Beiträge,
 - g. die Richtlinie zur Erstattung von Reisekosten und Auslagen.
 - h. die Richtlinie zur Bezahlung von Aufwandsentschädigungen
 - i. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - j. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k. Die Auflösung des Clubs.
2. Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Clubs dies erfordern, oder wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Hierbei sind die Tagesordnung bekannt zugeben und den Mitgliedern die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent aller Mitglieder anwesend sind.
 4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Clubs bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.
 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen.
 6. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem zweiten Vorsitzenden,
 - c. dem dritten Vorsitzenden,
 - d. dem Kassier,
 - e. dem Finanzprüfer,
 - f. dem Zeugwart,
 - g. dem Schriftführer,
 - h. einem Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne des §26, Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer. Jede dieser Personen ist einzeln vertretungsberechtigt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte von über 1000 €, Einstellung und Entlassung von Angestellten, gerichtliche Vertretung sowie Anzeigen, Aufnahme von Krediten, die durch den Gesamtvorstand vertreten werden.
3. Sind mehr als drei Vorstandsmitglieder dauernd an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzuberaumen.

4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller vom Club angestellten Mitarbeiter; er kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen.
6. Der Kassier überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Clubs. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Finanzprüfern des Clubs zur Prüfung zur Verfügung.
7. Der Zeugwart ist für Verwaltung und Wartung der vereinseigenen Geräte und sonstigen Gegenstände zuständig. Er ist befugt Geräte an Mitglieder auszuleihen. Neuanschaffungen über 50 € müssen vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
8. Der Schriftführer schreibt die Einladungen für die Sitzungen und hält die Sitzungsgespräche in einem Protokoll fest und macht dieses den Mitgliedern zugänglich. Er schreibt die Presse an und kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit.
9. In Einzelfällen kann ein Vorstandsmitglied einzelne Arbeiten auf ein anderes Vorstandsmitglied übergeben.
10. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.
11. Der Vorstand kann eine Sitzungsordnung beschließen, anhand derer die Vorstandssitzungen abzulaufen haben.

§11 Finanzprüfer

1. Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung den Finanzprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung erstatten sie dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§12 Aufwandsentschädigungen

1. Einzelne Mitglieder können vom Club eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit erhalten.
2. Die Bezahlung einer Aufwandsentschädigung an ein Mitglied kann vom Vorstand beschlossen werden. Diese Abstimmung muss einstimmig erfolgen.

§13 Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder von zwei Dritteln SÄMTLICHER Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wurde. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Bei der Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines Zweckes entscheidet der Vorstand über den Verbleib des Club -Vermögens. Der Vorstand sollte das Vermögen möglichst einem anderen gemeinnützigen Verein oder an wohltätige Zwecke zuführen.